



## AUSFUHRFINANZIERUNG: DAS DOKUMENTENAKKREDITIV

---

Beim unwiderruflichen Dokumentenakkreditiv (irrevocable letter of credit oder kurz L/C) erhält der Exporteur den vereinbarten Kaufpreis nicht direkt von seinem Vertragspartner, sondern von dessen Bank, sobald die im L/C vorgeschriebenen Dokumente formgerecht dort eingereicht werden. Grundlage für Dokumentenerstellung und Dokumentenprüfung sind die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ERA 600, der Internationalen Handelskammer in Paris.

1. Exporteur und Importeur schließen einen Kaufvertrag. Dieser enthält eine Akkreditivklausel, zum Beispiel "Payment against irrevocable letter of credit." Im Akkreditiv wird vorgeschrieben, welche Dokumente vom Exporteur vorzulegen sind. In Betracht kommen Rechnungen, Ursprungszeugnisse, Transport- und Versicherungsdokumente, Packliste, Inspektions- bzw. Qualitätszertifikat u.ä. Spätere Änderungen sind mit Einverständnis des Eröffners möglich, kosten jedoch Bankgebühren. Im L/C wird auch festgeschrieben, wer welche Gebühren trägt.
2. Der Importeur (Akkreditivsteller) beantragt bei seiner Bank (Akkreditivbank), die Eröffnung. Dies setzt grundsätzlich ein entsprechendes Guthaben oder eine Finanzierungsvereinbarung zwischen Importeur und Akkreditivbank voraus.
3. Die Akkreditivbank schickt eine Eröffnungsanzeige an eine Korrespondenzbank (Avisbank) im Exportland mit der Bitte, den Begünstigten davon in Kenntnis zu setzen. In der Regel ist dies die Bank des Begünstigten. In manchen Ländern wird der Eröffnungsbank allerdings die Avisbank staatlicherseits vorgeschrieben.
4. Die Avisbank teilt dem Exporteur die Akkreditiveröffnung mit und schickt ihm eine Kopie des Akkreditivs mit den einzelnen Bestimmungen. **Wichtig:** Der Exporteur muss genau prüfen, ob der Inhalt korrekt ist und ob er alle gestellten Bedingungen erfüllen kann. Sollten Abweichungen zwischen dem Kaufvertrag und den L/C-Vorschriften bestehen, muss sich der Exporteur mit dem Importeur in Verbindung setzen, um ggf. eine Änderung zu erwirken.
5. Nach Lieferung der Ware reicht der Exporteur die im L/C geforderten Dokumente der Avisbank ein. Die Ausbezahlung des Akkreditivbetrags erfolgt nach Prüfung der Dokumente durch die Avisbank. Bei geringfügigen Abweichungen kann es zu einem internen, bei größeren Diskrepanzen zu einem offenen Vorbehalt der Avisbank kommen. In diesem Fall kann die Akkreditivbank die Zahlung zurückhalten.